

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Rogatsch, Klubvorsitzenden Steidl, Klubobmann Schwaighofer, Klubobmann Dr. Schnell und Klubobmann Naderer betreffend die Klarstellung der Strafbarkeit falscher Beweisaussagen vor Untersuchungsausschüssen des Salzburger Landtages

Mit der nachfolgenden Ergänzung im Landtags-Geschäftsordnungsgesetz soll klargestellt werden, dass Falschaussagen und die Erstattung falscher Befunde oder Gutachten im Verfahren vor Untersuchungsausschüssen des Salzburger Landtages mit gerichtlicher Strafe bedroht sind. Die Staatsanwaltschaft Salzburg verfolgt laut Medienberichten (Salzburger Nachrichten, Standard jeweils vom 31. Oktober 2013) zwei Anzeigen wegen Falschaussage im Rahmen des "Olympia-Untersuchungsausschusses" nicht weiter, weil ihrer Meinung nach die dafür erforderliche landesgesetzliche Grundlage fehle. Dem gegenüber besteht die Auffassung der Strafbarkeit falscher Beweisaussagen vor Untersuchungsausschüssen des Salzburger Landtages gemäß § 288 Abs. 1 StGB. Nach § 7 Abs. 1 der Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung (LTUA-VO) als Teil des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes wird die Beweisaufnahme für Untersuchungsausschüsse des Landtages durch das Landesgericht Salzburg vorgenommen.

Falsche Aussagen als Auskunftsperson und die Erstattung falscher Befunde oder Gutachten als Sachverständiger im Rahmen des Beweisverfahrens für einen Untersuchungsausschuss des Salzburger Landtages erfolgen daher "vor Gericht" im Sinn der zit. Bestimmung. Auf dieser Rechtsauffassung beruht auch, dass die Personen, die im Rahmen der Untersuchungsausschussverfahren des Salzburger Landtages betreffend die Olympiabewerbung und betreffend die Finanzcausa vernommen worden sind, von den zuständigen Richtern des Landesgerichtes Salzburg stets an die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage erinnert worden sind. Für eine ausdrückliche Klarstellung, dass eine solche Strafbestimmung sehr wohl existiert, besteht daher Anlass.

Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art. 15 Abs. 9 B-VG: Danach sind die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts zu treffen. Ein Untersuchungsausschuss kann nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn eine Verletzung der Wahrheitspflicht entsprechend sanktioniert wird.

(S den § 288 Abs. 3 StGB für falsche Beweisaussagen im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates.)

Im Einzelnen:

Die Strafbestimmung übernimmt den Inhalt des § 288 Abs. 1 StGB in Bezug auf Untersuchungsausschüsse des Landtages ins Landesrecht. § 288 Abs. 2 StGB wird nicht rezipiert, da eine Beeidung im Beweisverfahren für den Untersuchungsausschuss nach der LTUA-VO nicht vorgesehen ist. Die Bestimmungen des über § 91 Z 3 GO-LT (statisch) verwiesenen § 290 StGB (Aussagenotstand), § 291 StGB (Tätige Reue) und § 292 Abs. 1 (Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage) sollen sinngemäß Anwendung finden, sinngemäß deshalb, weil sich § 290 Abs. 1a auf Untersuchungsausschüsse des Nationalrates bezieht, aber auch hier betreffend Untersuchungsausschüsse des Landtages maßgeblich sein soll. Die Verweisungsbestimmung (§ 91) wird der Rechtsentwicklung angepasst.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl. Nr. 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2012, wird geändert wie folgt:
 - a. § 91 lautet:

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 91

Die in diesem Gesetz einschließlich der Anlage enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl Nr 189/1955;
Gesetz BGBl I Nr 187/2013;
2. Gebührenanspruchsgesetz - GebAG, BGBl Nr 136/1975;
Gesetz BGBl I Nr 190/2013;
3. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl Nr 60/1974; Gesetz BGBl I Nr 134/2013;

4. Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 116/2013;
5. Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz - Unv-Transparenz-G,
BGBl Nr 30/1983; Gesetz BGBl I Nr 141/2013;
6. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl Nr 85;
Gesetz BGBl I Nr 122/2013."

2. Im § 92, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung "(2)" erhält, wird eingefügt:

"(1) Wer im Rahmen eines Untersuchungsausschussverfahrens als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist vom zuständigen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Die §§ 290, 291 und 292 Abs. 1 StGB gelten sinngemäß."

3. Im § 95 wird angefügt:

"(4) Die §§ 91 und 92 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit..... in Kraft."

4. Der Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 11. Dezember 2013

Mag.^a Rogatsch eh.

Steidl eh.

Schwaighofer eh.

Dr. Schnell eh.

Naderer eh.

